

Bundesministerium für Finanzen  
BMF – IV/1 (IV/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
Per E-Mail an: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG/PM – 06/2023	Geschäftszahl: 2023-0.206.587	23.03.2023

## **Begutachtung – EKB-S Umsetzungs-VO und EKB-Investitions-VO Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Begutachtungsentwürfen EKB-S Umsetzungs-VO und EKB-Investitions-VO.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie wurden beide Verordnungen sehr praxisgerecht umgesetzt. Folgende Anmerkungen möchten wir zu einzelnen Punkten beider Verordnungen machen.

### **EKB-S-Umsetzungs-VO**

#### **§ 2. (1):**

Aus Sicht von Oesterreichs Energie ist die Berücksichtigung der Aufwendungen aus Rückdeckung jedenfalls erforderlich, da die Rückdeckungen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem (langfristig) vereinbarten Verkauf der erzeugten Strommengen stehen und sicherstellen, dass die zu fixierten Konditionen abgeschlossenen langfristigen Lieferkontrakte erfüllt werden können. Ohne Anerkennung der Aufwendungen aus Rückdeckung würde die Stabilität des österreichischen Strommarkts beeinträchtigt und die Erzeuger in den hoch volatilen Spotmarkt gedrängt werden. Die Folge wäre ein energie- und volkswirtschaftlich unerwünschte zusätzliche Preisvolatilität. Wir begrüßen daher, dass die Aufwendungen aus Rückdeckung zu berücksichtigen sind.

Die Trennung der Aufwendungen aus der Rückdeckung für Erzeugung und den Aufwendungen aus dem Energiehandel ist aus Sicht der Energiewirtschaft gewährleistet, da für die Erzeugung und den Handel getrennte Bücher geführt werden, wenn nicht ohnehin diese beiden Bereiche gesellschaftsrechtlich getrennt sind.

**§ 2. (2):**

Oesterreichs Energie stimmt zu, dass die Aufwendungen aus der Bereitstellung von Ausgleichsenergie berücksichtigt werden müssen, da diese durch den effizienten Kraftwerksbetrieb verursacht werden und daher betriebswirtschaftlich die erzielten Erlöse beeinflussen. Von einem Geringhalten der Ausgleichsenergie kann aus energiewirtschaftlichen Gründen jedenfalls ausgegangen werden, da die Erzeuger ohnehin bemüht sind, diese Kosten gering zu halten.

Die entsprechenden „Safe-Harbour“-Bestimmungen betrachten wir jedenfalls als eine Praxisvereinfachung und erscheinen für den Großteil der Energieerzeugungsunternehmen angemessen. Eine individuelle Nachweisführung hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Angemessenheit sollte jedoch jedenfalls als Grundsatz gelten.

Vorschlag zur Ergänzung § 2. (2):

(2) Aufwendungen aus der Bereitstellung von Ausgleichsenergie (§ 7 Abs. 1 Z 3 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010) sind im energiewirtschaftlich erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Markterlöse zu berücksichtigen, sofern diese, etwa durch zeitnahe Handelstätigkeiten basierend auf aktualisierten Erzeugungsprognosen, möglichst gering gehalten werden.

Ein Geringhalten kann **jedenfalls** angenommen werden, wenn die Abweichungen der Erzeugungsmengen pro Monat aus Windkraft und Photovoltaik weniger als 5 % und aus sämtlichen anderen Technologien weniger als 1 % betragen.

**§ 2. (3):**

Diese Bestimmung verstehen wir als reine Klarstellung, da bei der Berechnung der Markterlöse jedenfalls die derivativen Kontrakte sowohl mit Endverbrauchern als auch mit Energielieferanten „over-the-counter“ und mittels standardisierter Produkte wie z.B. Future aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind.

**§ 3.**

In § 3 werden die zu meldenden Daten „je Anlage“ in 11 Punkten aufgelistet. Bezogen auf Ziffer 10. des § 3 würde „je Anlage“ erfordern, den monatlichen Erlös anlagenscharf zu beziffern. Eine anlagenscharfe Ermittlung der Erlöse widerspricht jedoch der betrieblichen Praxis einer anlagenübergreifenden Portfoliovermarktung, wie sie in Österreich gängige Praxis ist. Die Ermittlung und Meldung der Erlöse und entsprechend des EKB-S (Ziffer 11.) kann nur anlagenübergreifend für das Portfolio erfolgen, wie es bereits im verwendeten Format der Meldung zum 20.01.2023 erfolgt ist.

Vorschlag zur Ergänzung § 3. Ziffer 10:

10. Erlösübersicht **pro Portfolio** je Kalendermonat aufgeschlüsselt nach der Veräußerung in Euro/MWh und dem Durchschnittspreis in Euro/MWh sowie allfällige in Abzug zu bringende Beträge;

**§ 5.:**

Dass auf die installierte Kapazität der einzelnen Anlage abzustellen ist, entspricht auch unserer Interpretation des § 5 Abs 1 z 1 EKBSG und ist aus administrativer Sicht jedenfalls sinnvoll.

**EKB-Investitions-VO****§ 2. (1):**

Aus § 2 (1) Z 1 ergibt sich, dass nur abnutzbare Wirtschaftsgüter für den Absetzbetrag herangezogen werden sollen. Aus Sicht von Oesterreichs Energie ist das zu einschränkend. Für die Errichtung von Kraftwerken ist oftmals der Erwerb von Grundstücken oder der Abschluss von Grunddienstbarkeiten erforderlich. Diese Investitionen sollten daher auch für den Absetzbetrag herangezogen werden können.

Vorschlag zur Ergänzung einer Ziffer 5 in § 2 (1):

**5. Grund und Boden und Grunddienstbarkeiten, soweit die Flächen für die Durchführung der begünstigten Investitionen iSd § 3 erforderlich sind.**

**§ 4. (2):**

In § 4. (2) EKB-Investitions-VO wird die Zurechnung zu verbundenen Unternehmen konkretisiert. Darin und auch im Gesetzestext des § 4 Abs 1 EKBSG wird festgelegt, dass nur Investitionen eines verbundenen Unternehmens, das selbst nicht Beitragsschuldner ist, einem oder mehreren mit dem Unternehmen verbundenen Beitragsschuldnern zugerechnet werden können.

Dies erscheint nicht den Sinn und Zweck der Zurechnung der Investitionen an verbundene Unternehmen als Absetzbetrag zu erfüllen. Gedacht war, dass Investitionen im Konzern, soweit sie vom Unternehmen nicht genutzt werden können, anderen verbundenen Unternehmen zugerechnet werden können. Es sollte dem Sinn und Zweck daher entsprechen, dass Investitionen eines Beitragsschuldners, die dieser aufgrund der Deckelung mit den Höchstbeträgen gemäß § 4 Abs. 2 EKBSG selbst nicht geltend machen kann, anderen Beitragsschuldnern zugerechnet werden können.

Aus unserer Sicht sollte das in der EKB-Investitions-VO im Sinne einer teleologischen Erweiterung klargestellt werden.

Vorschlag zur Anpassung und Ergänzung § 4. (2):

§ 4. (1) Voraussetzung für die Geltendmachung des Absetzbetrages ist grundsätzlich die Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums an den Wirtschaftsgütern, die dem Absetzbetrag zu Grunde gelegt werden. Auf Mieterinvestitionen sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

(2) § 4 Abs. 1 EKBSG sowie § 4 Abs. 1 EKBFVG sehen vor, dass Investitionen eines verbundenen Unternehmens, ~~das selbst nicht Beitragsschuldner ist~~, einem oder mehreren

mit dem Unternehmen verbundenen Beitragsschuldner(n) zugerechnet werden können, wobei eine sachgerechte Aufteilung vorzunehmen ist. Dabei gilt:

...

**4. Kann ein Beitragsschuldner Investitionen nicht für die eigenen Markterlöse zur Gänze anrechnen, dann sind diese in analoger Weise den verbundenen Unternehmen zuzurechnen, die Beitragsschuldner sind.**

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident



Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin